



Newsletter 3-2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist wohl absehbar: In den nächsten Jahren wird es im 3. Sektor eine starke Flurbereinigung geben: Nach den grossen Konzentrationsprozessen bei den Wirtschaftsverbänden und den Gewerkschaften (neustes Beispiel: Unia) werden auch karitative Organisationen und wohl auch kulturelle Einrichtungen ihre Kräfte durch Fusionen zusammenlegen (müssen). Gründe hierfür gibt es zahlreiche:

- Der Subventionsgeber Staat verlangt eine Bündelung und Konzentration.
- Schwache NPO mit zu geringem Leistungspotential geraten alleine unter die Räder.
- Knapper fliessende Erträge aus Spenden, Mitgliederbeiträgen und Dienstleistungen reichen nicht mehr aus, um die Fixkosten zu finanzieren.
- Der Konkurrenzkampf auf dem Spendenmarkt kann nicht mehr finanziert werden.

Da der interne Widerstand gegen solche grundlegenden Veränderungsprozesse naturgemäss hoch ist, dauern Fusionsprozesse (und auch Kooperationen) in der Regel recht lange (oft mehr als ein Jahr). Und der Prozess hat nur dann eine Chance, wenn er unter einer klaren Leadership strukturiert und gesteuert abläuft, wenn das Know-how aus den verschiedensten Fachbereichen (NPO-Management, Kommunikation, Recht, Branchen-Know-how etc.) optimal eingebracht wird und zusammenspielen kann und wenn, dies vor allem, die emotionalen Aspekte bewältigt und die Wertvorstellungen v.a. auch an der Basis harmonisiert werden können. Fusionen sind längst nicht nur eine Frage des Rechts! Aber weil sie oft, auch in der Beratung, auf nur diesen Aspekt reduziert werden (wer hat nicht einen Juristen im Vorstand?), gibt es allzu oft unnötige Opfer. Mit professionellen Fusions-Begleitern haben Fusionen Chancen.

Mitgliederdaten im Verein

Jeder Verein verfügt über wichtige Personendaten seiner Mitglieder wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Telefon usw. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten anvertraut sind, trägt die **Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang**. Hier einige Hinweise:

- Der Vorstand darf vom Mitglied nur jene Personendaten verlangen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Mitgliederdaten wie z.B. Adresslisten dürfen nur an Dritte weiter gegeben oder innerhalb des Vereins bekannt gegeben werden, wenn jedes Mitglied vorgängig seine Einwilligung dazu gegeben hat oder wenn aus den Statuten hervorgeht, welche Mitgliederdaten zu welchem Zweck an Dritte herausgegeben werden dürfen (z.B. Werbung) oder wenn ein Gesetz die Weitergabe erlaubt resp. vorschreibt (z.B. innerhalb des Vereins zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte).

- Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten eines rechtlich selbständigen (Regional-) Vereins an den CH-Dachverband ist ohne Einwilligung des Mitglieds nicht erlaubt.
- Jedes Vereinsmitglied kann seine einmal erteilte Bewilligung zur Weitergabe seiner Daten an Dritte jederzeit ganz oder teilweise zurückziehen (Sperrrecht).
- Die Daten können auf Papier oder in elektronischer Form weiter gegeben werden. Bei einer Publikation der Daten im Internet muss das Mitglied über die damit verbundenen Risiken informiert werden.
- Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen (regelmässige Überprüfung).
- Jede Person, so auch das Mitglied, hat das Recht, vom Verein Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie bearbeitet werden.

Mehr dazu unter www.edsb.ch; mit vielen **Tipps und praktischen Merkblättern**.

Haftpflichtversicherung für Vorstände und Stiftungsratsmitglieder

Die zunehmende Komplexität und Verantwortung in der Führung von Nonprofit-Organisationen lassen auch die damit verbundenen persönlichen Risiken der Entscheidungsträger ansteigen – die Zunahme finanzieller Fiaskos in jüngster Zeit spricht eine deutliche Sprache. Verantwortlichkeitsklagen gegenüber Vereinsvorständen und Stiftungsratsmitgliedern mit der Konsequenz der vollumfänglichen persönlichen Haftung wird es auch in der Schweiz vermehrt geben. **Ich denke, dort wo viel Geld auf dem Spiel steht, wäre es die NPO ihren Vorständen und Stiftungsräten durchaus schuldig, für sie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.** Allerdings sind die Angebote in der Schweiz noch rar. Ein Beispiel: www.abrax.ch.

Swiss Foundation Code

Nun liegen sie vor, die Empfehlungen des Vereins SwissFoundations zur Gründung und Führung von Förderstiftungen (Swiss Foundation Code). 22 knapp gehaltene Leitsätze mit Ergänzungen zeigen auf, wie sich die Schweizer Förderstiftungen eine Best Practice in der Organisation und Führung vorstellen. Es wird interessant sein zu verfolgen, welche Relevanz diese Empfehlungen auch für andere NPO entfalten werden. In vielen karitativen Organisationen und auch Berufsverbänden wäre m.E. ein solcher Satz undenkbar: **„Die Mitglieder des Stiftungsrates sind angemessen zu honorieren, sofern die Mittel der Stiftung dies erlauben und die Mitglieder des Stiftungsrates nicht ehrenamtlich tätig sein wollen“ (Empfehlung 7).** Wie sich in der Publikation des Codes (Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel 2005; ISBN 3-7190-2393-1) zeigte, war NonproCons die einzige Beratungsfirma, die zur Vernehmlassung eingeladen wurde und sich auch daran beteiligte. Vgl. auch www.nonprofit-governance.org

Mehrwertsteuer und Sponsoring – Neuerungen per 1. Januar 2006

Per 1. Januar 2005 hat der Gesetzgeber im Anschluss an das „Opernhausurteil“ die **Mehrwertsteuer und das Sponsoring neu geregelt**. Art. 33a Abs. 1-3 MWSTG bestimmt neu:

1. Gemeinnützige Organisationen, die Beiträge erhalten, erbringen keine *[besteuerte]* Gegenleistung, wenn sie in Publikationen ihrer Wahl den Namen oder die Firma des Beitragszahlers in neutraler Form einmalig oder mehrmalig nennen oder bloss das Logo oder die Originalbezeichnung von dessen Firma verwenden.

2. Wer Beiträge von gemeinnützigen Organisationen empfängt, erbringt keine Gegenleistung, wenn er oder sie deren Namen in Publikationen ihrer Wahl, einmalig oder mehrmalig, nennt. Enthält der Name der Organisation zugleich die Firma eines Unternehmens, so stellt auch die Publikation dieses Namens in neutraler Form oder die blosse Verwendung des Logos oder der Originalbezeichnung der Firma keine Gegenleistung dar.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze gelten auch bei einer Unterstützung in Form einer geldwerten Leistung, zum Beispiel bei der Zuwendung von Naturalien.

Neu definiert das MWSTG in Abs. 4 auch die **Gemeinnützigkeit** für die Fragen der MWST. Diese orientiert sich an der bestehenden Definition bei den direkten Steuern, wobei der Verzicht auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinns an Mitglieder etc. entgegen der bisherigen Praxis der ESTV nicht in den Statuten enthalten sein muss (man braucht also nichts zu unternehmen).

Eine **Veranstaltung zum Thema** 15.12.05 in Basel. Mehr unter www.swissvat.ch.

Steuerabzugstabelle

Ab Mitte Januar 2006 findet sich auf unserer Website www.nonprocons.ch wieder die aktualisierte Steuerabzugstabelle 2006. Sie kann kostenlos bezogen und auch kopiert werden (wiederum z.B. mit eigenem Stiftungs- oder Vereinslogo).

Aus unserer Arbeit: Stiftungsrecherchen

Immer mehr Organisationen, die auf Drittmittel angewiesen sind, versuchen, bei Förderstiftungen ihre Gesuche zu platzieren – und scheitern, weil sie z.B. die falsche Stiftung ansprechen, weil ihre Gesuchsunterlagen unvollständig sind oder weil der Zeitpunkt falsch gewählt wurde usw. Bei einem richtigen Vorgehen können diese Risiken erheblich reduziert werden. NonproCons hat hier ein grosses Fachwissen erarbeitet. Deshalb ist auch unser Angebot „Stiftungsrecherche Sherlock Holmes“ sehr begehrt und hilfreich. Mehr dazu unter www.nonprocons.ch. Dort finden sich auch unsere weiteren, sehr vielfältigen Dienstleistungen im Bereich Association Management und Fundraising+Sponsoring.

Ich wünsche Dir/Sie nun schöne und geruhsame Weihnachtstage und im neuen Jahr einen guten Start

Mit freundlichen Grüssen
NonproCons



Dr. Peter Buss, Geschäftsführer